



## Beschluss der Baudirektion des Kantons Bern

Nr. 502

RPA/F1/Ag/sk  
G:Blauen.2

Bern, 26. November 1990

**Ue**

1.1

**Blauen:**

**Ueberbauungsplan "Leimbank" vom 24.2.1983; Abänderung betreffend Bau- und Strassenlinien am Rittenbergweg**  
Geringfügige Aenderung nach Art. 122 BauV

---

1. Die vom Gemeinderat am 5. Juni 1990 beschlossene Abänderung des Ueberbauungsplanes "Leimbank" wird in Anwendung von Art. 61 BauG genehmigt.
2. Die Einsprache von [REDACTED] wurde anlässlich der Einspracheverhandlung vom 5.9.1990 zurückgezogen.
3. Es werden keine Gebühren erhoben.
4. Die Gemeinde Blauen wird angewiesen, diese Genehmigung gemäss Art. 110 BauV öffentlich bekanntzumachen.
5. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Justizdirektion zuhanden des Regierungsrates schriftlich in zwei Doppelten und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 61 Abs. 4 BauG). Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden.
6. Der Regierungsstatthalter von Laufen wird beauftragt, diesen Beschluss mit den beiliegenden Kopien per Gerichtsurkunde (Empfangsbestätigung an die Baudirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern) zu eröffnen:
  - der Gemeinde Blauen  
unter Beilage eines Exemplares der genehmigten Abänderung des Ueberbauungsplanes.
  - dem Einsprecher

Je ein Exemplar dieses Beschlusses und der genehmigten Abänderung des Ueberbauungsplanes ist für das Amtsarchiv bestimmt.

BAUDIREKTION  
Der Direktor

R. Bärtschi, Regierungsrat

RPA/6+2 Ex. TBA/2+1 Ex.